



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESVERGABEAMT

Fünfter Tätigkeitsbericht des Bundesvergabeamtes

Praterstraße 31

1020 Wien

Internet-Adresse: www.bva.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 4
Vollversammlungen	Seite 4
Bedienstetenversammlung	Seite 5
Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	Seite 5
Verfahren – Statistik	
1. Nachprüfungsverfahren	Seite 6
2. Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung	Seite 7
3. Feststellungsverfahren	Seite 7
4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	Seite 8
5. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	Seite 9
6. Europäischer Gerichtshof	Seite 10
Weitere Rechtsprechung des EuGH	Seite 11
7. Pauschalgebühr	Seite 14
8. Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes	Seite 16
a) PPP-Ostregion; A 5" (Nordautobahn)	Seite 16
b) Nachrichtenagenturdienstleistungen	Seite 18
c) Justizzentrum Wien	Seite 19
d) E-Finanz (Finanz-Redesign)	Seite 20
Innerstaatliche Neuerungen	
Bundesvergabegesetz 2006	Seite 21
Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen und Mitteilungen auf Grund des Bundesvergabegesetzes 2006	Seite 22
Schwellenwerteverordnung	Seite 22
PublikationsmedienV	Seite 22
Europa	
Schwellenwerte	Seite 22
Europäische Kommission	
1. Vorschlag der Kommission zur Änderung der RMRL	Seite 23
2. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen	Seite 23
3. Erläuterungen der Kommission	Seite 23
Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation	
Homepage	Seite 23
Vergaberechtstagungen	Seite 24
Seminar	Seite 25

Entwicklung der Rechtsprechung	Seite 25
Internationale Besuche	Seite 25
Rechnungshofprüfung	Seite 26
Elektronischer Akt	Seite 26
Telearbeit	Seite 27
Parlamentarische Anfrage	Seite 27
Personalialia	Seite 28

EINLEITUNG

Gemäß § 311 BVergG 2006 hat das Bundesvergabeamt (BVA) jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht, der von der unabhängigen und weisungsfreien Vollversammlung beschlossen wird, ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, den Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 betreffende Bericht, bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte laufende Kerntätigkeit in seiner Eigenschaft als Vergabekontrollbehörde einerseits, sowie über sonstige Ereignisse im genannten Berichtszeitraum andererseits.

Die bisherigen Berichte wurden von der Bundesregierung und dem Nationalrat zur Kenntnis genommen und sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar.

Die im Bericht verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Vollversammlungen

Im Jahr 2006 fanden drei Vollversammlungen statt.

Am 1. Februar 2006, dem Tag des In-Kraft-Tretens des BVergG 2006, wurde eine Vollversammlung abgehalten. Schwerpunkte dieser Vollversammlung waren die Anpassung der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung an die neue Rechtslage. So erfolgte etwa die Beschlussfassung über eine neue Geschäftsverteilung, die eine Fallzuteilung an die Senate in Form des Rotationsprinzips ermöglicht. Weiters wurde der Tätigkeitsbericht 2005 beschlossen. Eine weitere Vollversammlung fand am 5. Juli 2006 statt. Im Rahmen dieser Vollversammlung wurde über den Rohbericht des Rechnungshofes diskutiert und

beschlossen, dass die Vollversammlung zu diesem Bericht keine Stellungnahme abgibt.

Die dritte Vollversammlung, abgehalten am 6. Dezember 2006, beschäftigte sich hauptsächlich mit einer neuen Geschäftsverteilung, die primär Veränderungen bei der Reihung der Beisitzer auf Auftragnehmerseite sowie Adaptierungen in Folge der Einsparung von Senaten beinhaltet.

Bedienstetenversammlung

Über Wunsch einiger Senatsvorsitzenden fand am 7. Juni 2006 eine Bedienstetenversammlung statt. Gegenstand dieser Sitzung war der Rechnungshof-Rohbericht und die Befassung der Vollversammlung des Bundesvergabebeamten. Schließlich wurde beschlossen, dass eine Vollversammlung einzuberufen wäre, welche eine Stellungnahme abgeben sollte.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Im Rahmen der Vollversammlung am 1. Februar 2006 wurden mit sofortiger Wirkung eine neue Geschäftsordnung sowie eine neue Geschäftsverteilung beschlossen, da durch Änderungen im BVergG 2006 (zB Entfall der „verstärkten Senate“, Einführung der Bedienstetenversammlung, Zuständigkeit der „Dreier-Senate“ auch im Unterschwellenbereich, Einführung des „Rotationsprinzips“ bei der Fallzuteilung) Anpassungen der Geschäftsordnung erforderlich waren.

Die Aufteilung der Geschäftsfälle erfolgt seit dem 1. Februar 2006 nach dem „Rotationsprinzip“. Um eine möglichst gleiche Auslastung der Senate zu gewährleisten, wurde die bis dato vorgesehene Aufteilung der Geschäftsfälle einerseits nach Auftraggebern, andererseits nach der Art des zu vergebenden Auftrages, also nach Liefer-, Dienstleistungs- bzw. Bau- und Baukonzessionsaufträgen, aufgegeben.

Am 6. Dezember 2006 wurde im Rahmen der Vollversammlung die Geschäftsverteilung für das Jahr 2007 beschlossen. Durch eine Umreihung der sonstigen Mitglieder in zwei Senaten wurde den Intentionen des Rechnungshofes,

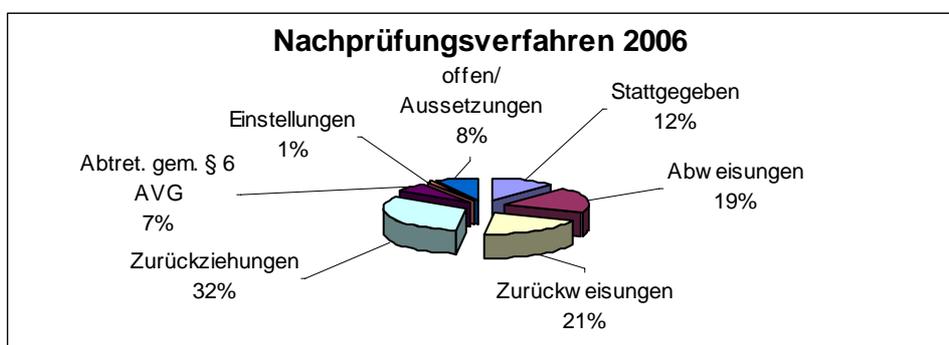
der eine bessere Verteilung der Beisitzer bzw eine verstärkte Einbindung der Mitglieder aus den Reihen der Architekten und Ingenieurkonsulenten angeregt hatte, entsprochen.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung sind im Internet unter www.bva.gv.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Verfahren - Statistik

1. Nachprüfungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden beim Bundesvergabeamt 106 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 65 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 41 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von diesen 106 Nachprüfungsverfahren wurde in 20 Fällen der Antrag abgewiesen, in 13 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 22 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 34 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in sieben Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten sowie in einem Fall das Verfahren eingestellt. In neun Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist, der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte bzw ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet wurde.

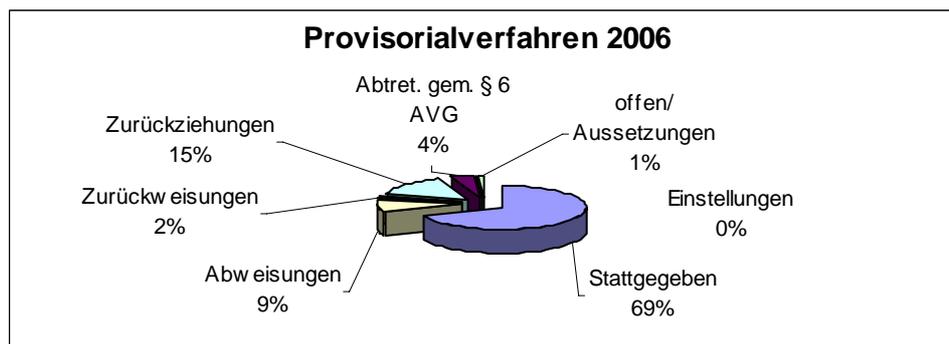


Hinsichtlich der doch eher großen Zahl von Antragszurückziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Antragszurückziehungen häufig nicht zuletzt deshalb erfolgen,

weil das Bundesvergabeamt den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw ein Interessensausgleich vor dem Bundesvergabeamt möglich war.

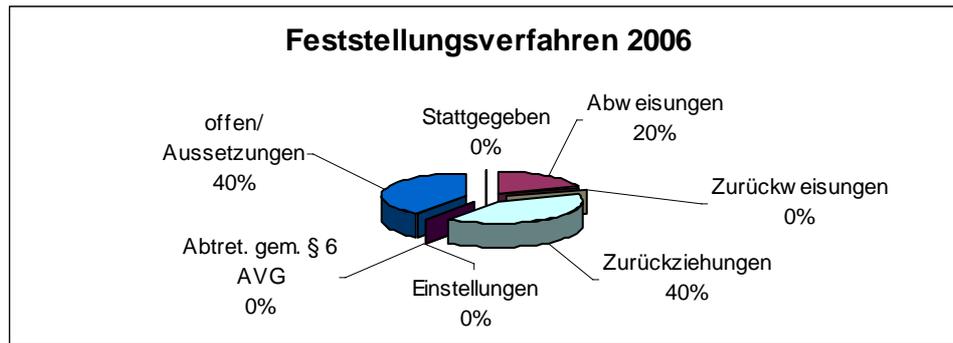
2. Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen

Im Berichtszeitraum wurden beim Bundesvergabeamt 92 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Davon gehörten 56 Anträge dem Oberschwellenbereich, 36 Anträge dem Unterschwellenbereich an. Hierbei wurde 63 Anträgen stattgegeben, acht Anträge wurden abgewiesen und zwei Anträge zurückgewiesen. Weitere vier Anträge wurden gemäß § 6 AVG abgetreten und 14 Anträge zurückgezogen. In einem Fall konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da der Eingang des Antrages in der letzten Woche des Berichtszeitraumes erfolgte.



3. Feststellungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden beim Bundesvergabeamt fünf Feststellungsanträge eingebracht, von denen zwei dem Oberschwellenbereich und drei dem Unterschwellenbereich angehörten. Von diesen fünf Feststellungsverfahren wurde in einem Verfahren der Antrag abgewiesen, zwei Anträge wurden zurückgezogen. In den weiteren zwei Verfahren konnte im Berichtszeitraum noch keine Entscheidung getroffen werden.



4. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Im Jahr 2006 wurden beim Verfassungsgerichtshof acht Beschwerden anhängig gemacht. Einer Beschwerde, die sich gegen einen Bescheid aus dem Jahre 2006 richtete, wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Bezüglich der Prüfung einzelner Wortfolgen des BVergG 2002 sowie der PauschalgebührenVO auf deren Verfassungs- bzw. Gesetzeskonformität wird auf den Beitrag unter „Pauschalgebühren“ verwiesen.

Im Berichtszeitraum wurde vom VfGH - soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2005 erlassen wurden, ein Verfahren eingestellt sowie in vier Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt (wobei drei Beschwerden an den VwGH abgetreten wurden).

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2004 erlassen wurden, wurde in einem Beschwerdefall die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde an den VwGH abgetreten. Ein Bescheid wurde aufgehoben.

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Bescheide, die im Jahre 2003 erlassen wurden, wurden zwei Bescheide aufgehoben.

5. Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2006 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 23 Beschwerden anhängig gemacht.

Im Berichtszeitraum hat der VwGH in drei Verfahren (es handelte sich um Beschwerden gegen Bescheide aus den Jahren 2005 und 2006) den Beschluss gefasst, an den VfGH den Antrag zu stellen, dass dieser auszuspreche, bestimmte Wortfolgen des BVergG 2002 bzw der PauschalgebührenVO seien verfassungs- bzw gesetzwidrig gewesen. Ein Antrag wurde in der Folge wieder zurückgezogen.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2006 erlassen wurden, wurde in zwei Verfahren das Verfahren eingestellt, in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt sowie einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.

Bezüglich der Beschwerden gegen Bescheide aus dem Jahre 2005 wurden drei Bescheide aufgehoben, ein weiterer Bescheid wurde teilweise aufgehoben, in sechs Verfahren wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zwei Verfahren wurden eingestellt.

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Bescheide aus dem Jahre 2004 wurden drei Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahr 2003 erlassen wurden, hat der VwGH in drei Verfahren den Beschluss gefasst, die Behandlung abzulehnen. Des Weiteren wurde einer Beschwerde stattgegeben und der Bescheid aufgehoben, eine weitere Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

In zwei weiteren Verfahren gegen Bescheide aus dem Jahre 2002 hat der VwGH den Beschluss gefasst, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen.

6. Europäischer Gerichtshof

Im Berichtszeitraum hat das BVA ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EGV an den EuGH gerichtet. Dieses wurde am 10.11.2006 abgefertigt und ist beim EuGH als Rechtssache C-454/06 protokolliert.

Im verfahrensgegenständlichen Feststellungsverfahren F/0004-BVA/08/2006 (siehe hierzu auch unter „Einzelentscheidungen des BVA“) wird mit der 1. Vorlagefrage hinterfragt, ob eine teilweise (konzerninterne) Vertragsübernahme¹ eine Neuvergabe darstellt; mit der 2. und 3. Frage wird dies betreffend nachträgliche Vertragsänderungen² angefragt. Das geltende Gemeinschaftsrecht und auch das österreichische Vergaberecht enthalten keine eindeutigen Regelungen, inwieweit die Änderung vergebener Aufträge oder aber die nachträgliche (konzerninterne) Aufteilung eines einmal vergebenen Auftrages eine Neuvergabe darstellen, womit die Vorabentscheidungsfragen indiziert waren.³

Mit der 4., eventualiter gestellten Frage soll die eventuell bestehende Pflicht zur getrennten Vergabe verschiedener in Zusammenhang stehender Leistungen oder aber die Pflicht zur vorherigen Vergabebekanntmachung einer Gesamtvergabe iZm ausschließlichen Rechten bei einem Leistungsteil der Gesamtleistung geklärt werden, da diesbezüglich im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht keine vom Wortlaut her einschlägigen Regelungen für solche Aufträge enthalten sind, bei welchen nur ein Teil eines gesamten Leistungspakets „ausschließlichen Rechten“ unterliegt.⁴

¹ In Deutschland dürfte iZm dieser strittigen Frage zB das OLG Düsseldorf zur GZ VII Verg 46/05 in Bestätigung des Beschlusses der 3. Vergabekammer des Bundes zur GZ VK 3-52/05 davon ausgegangen sein, dass eine Vertragsübernahme eine Neuvergabe darstellt; siehe dazu *Rittwage*, Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge bei öffentlichen Aufträgen, Vergaberecht 3/2006, 327.

² Diese Frage wird dz einerseits iZm der Änderung wesentlicher oder aber unwesentlicher Vertragspunkte, oder aber schlicht nach dem Kriterium der „neu erforderlichen Willensübereinkunft“ diskutiert.

³ Ein vom OLG Rostock einmal iZm Vertragsänderungen gestelltes Vorabentscheidungsersuchen wurde zwar beim EuGH als Rechtssache C- 50/03 protokolliert, wurde jedoch nachträglich in Folge anderweitiger Erledigung des Ausgangsverfahrens - ohne Auslegungsurteil gem Art 234 EGV - nachträglich aus dem Register des EuGH gestrichen, so dass insoweit weiterhin Klärungsbedarf besteht.

⁴ Zur Bedeutung dieser Frage ist auszuführen, dass „ausschließliche Rechte“ (iS der Vergaberichtlinien) betreffend bloße Leistungsteile in der Vergabepaxis häufig eine zentrale Rolle spielen (, zB bei *know how* iZm einer Schnittstellenproblematik zw Neu- und Altleistungen verschiedener Lieferanten).

Die fünfte (wiederum eventualiter gestellte) Frage dient dazu, abzuklären, ob ein Unternehmer seine eigene Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich eines Gesamtleistungspakets durch den Kontrahierungszwang⁵ des Marktbeherrschers betreffend dessen von „ausschließlichen Rechten“ umfassten Kapazitäten nachweisen kann.

Die 6. Frage dient der Auslegung des Schadensbegriffs der RL 89/665/EWG iZm *de facto* - Vergaben.

Mit der 7. Frage soll geklärt werden, inwieweit die kurzen Antragsfristen gem § 332 Abs 2 und 3 BVergG 2006 mit dem gemeinschaftsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz vereinbar sind⁶, wenn für Rechtsbehelfe zur Erlangung von Schadenersatz wegen eines Verstoßes gegen nationale Vorschriften zumeist eine Frist von drei Jahren gilt und außerdem - unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlung von exekutivem, judikativem und legislativem Unrecht - die Anwendung von Fristhemmungsvorschriften betreffend den Zeitenlauf vor dem 1. Februar 2006 indiziert erscheint.

Weitere Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH setzte sich aus vergaberechtlicher Sicht im Berichtszeitraum – wie schon im Jahr 2005 - insbesondere mit der Zulässigkeit von In-House-Vergaben auseinander. Er entwickelte aufbauend auf der sogenannten „Teckal-Formel“ die Kriterien für die Zulässigkeit von In-House-Vergaben weiter.

Im Urteil vom 6.4.2006, Rs C-410/04, Associazione Nazionale Autotrasporto Viaggiatori (ANAV) gegen Comune di Bari, AMTAB Servizio SpA, Slg 2006, I-3303, führte der Gerichtshof aus, dass es einer öffentlichen Körperschaft erlaubt ist, eine öffentliche Dienstleistung freihändig an eine Gesellschaft zu vergeben, (a) deren Kapital sie vollständig hält, (b) sofern die öffentliche Körperschaft über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und (c) die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die ihre Anteile innehat.

⁵ Im Wettbewerbsrecht läuft die Diskussion dazu unter dem Schlagwort „*essential facility* - Doktrin.

⁶ Die Antragstellung gemäß § 331 Abs 1 Z 1 bzw Z 4 BVergG 2006 ist gemäß § 341 Abs 2 BVergG 2006 Voraussetzung für die Erlangung von Schadenersatz.

Im Urteil vom 11.5.2006, Rs C-340/04, Carbotermo SpA und Consorzio Alisei gegen Comune di Busto Arsizio, Slg 2006, I-4137, nahm der Gerichtshof zu der Einflussnahme auf und Kontrolle des Auftragnehmers durch den öffentlichen Auftraggeber sowie den Umfang der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber Stellung. Er führte aus, dass die Direktvergabe eines Lieferauftrages an eine Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat über weitgehende Leitungsbefugnisse verfügte, die er autonom ausüben kann, und deren Kapital gegenwärtig vollständig von einer anderen Aktiengesellschaft gehalten wird, deren Mehrheitsaktionär der öffentliche Auftraggeber ist, nicht zulässig ist. Die Voraussetzungen für die In-House-Vergabe im öffentlichen Bereich entsprechen nicht den Voraussetzungen für die Vergabe von Aufträgen an verbundene Unternehmen im Sektorenbereich. Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine Anteile innehat, sind (a) alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die dieses Unternehmen aufgrund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, (b) unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet – sei es der öffentliche Auftraggeber selbst oder der Nutzer der erbrachten Dienstleistungen –, und (c) ohne dass es darauf ankäme, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Generalanwalt L. A. Geelhoed wendet in seinen Schlussanträgen vom 28.9.2006, Rs C-295/05, Asociación Nacional de Empresas Forestales (ASEMFO) gegen Transformación Agraria SA und Administración del Estado die „Teckal-Formel“ an. Die TRAGSA ist eine sondergesetzlich errichtete juristische Person des Privatrechts, deren Anteile überwiegend der spanische Zentralstaat hält. Die Provinzen halten verschwindend kleine Anteile. Sie ist „eigenes Mittel“ der Verwaltung. Kontrolle sowie Einfluss auf die strategischen Ziele und die Geschäftsführung hat nur der Zentralstaat. Er legt auch die Gebührensätze fest. Die TRAGSA kann jedoch von allen spanischen öffentlichen Auftraggebern ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens für verschiedene umweltrelevante Arbeiten und Studien in Anspruch genommen werden. Vorerst führt der Generalanwalt aus, dass auf eine juristische Person des Privatrechts, die (a) kraft ihres gesetzlichen Statuts als „eigenes Mittel“ der Verwaltung anzusehen ist und die (b) ohne entgeltliche Verträge die ihr von den dazu befugten öffentlichen Stellen erteilten Aufträge ausführen muss,

grundsätzlich die Vergaberichtlinien nicht anwendbar sind. Dafür muss sichergestellt sein, dass (a) die zuständigen öffentlichen Stellen die betreffende juristische Person in dem Sinne kontrollieren, dass sie sowohl auf deren strategische Ziele als auch auf ihre wichtigen Entscheidungen ausschlaggebenden Einfluss ausüben, und dass (b) diese juristische Person zugleich ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für diese verrichten muss, und zwar so, dass jede andere Tätigkeit marginal ist. Die Voraussetzung der Kontrolle und Einflussnahme ist nicht erfüllt, wenn die öffentlichen Auftraggeber, (a) keinen unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt des Statuts haben, das für diese juristische Person gilt, und (b) auch nicht auf die Gebührensätze, nach denen diese für ihre Tätigkeiten abrechnen kann. Die Voraussetzung, dass die juristische Person ihre Tätigkeiten im Wesentlichen für die sie kontrollierenden öffentlichen Stellen verrichtet, ist nicht erfüllt, wenn das gesetzliche Statut den Umfang anderer Tätigkeiten nicht so begrenzt, dass diese marginal bleiben. Eine solche juristische Person muss die Tätigkeiten, die sie für andere öffentliche Stellen und für Private ausübt, sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller und bilanzmäßiger Hinsicht in transparenter Art und Weise von ihren Tätigkeiten als eigenes Mittel der befugten öffentlichen Stellen trennen. Verwaltungen dürfen öffentliche Aufträge an eine solche juristische Person nur dann vergeben, wenn diese Aufträge mit ihren öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten in Zusammenhang stehen oder wenn die Durchführung dieser Aufträge Aufgabe dieser juristischen Person ist. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn für einen solchen Auftrag eine objektive Rechtfertigung vorliegt, wie im Fall von Naturkatastrophen und damit vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen.

Im BVergG 2006 wird diesen Ausführungen des EuGH und dem verstärkten Vorgehen der Europäischen Kommission gegen unzulässige Direktvergaben etwa unter dem Titel „In-House-Vergabe“ Rechnung getragen. Eine Feststellung des BVA, wonach (a) eine Zuschlagserteilung ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt erfolgte und (b) dies angesichts der Vorgaben des BVergG 2006 offenkundig unzulässig erfolgte, bewirkt die Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses zum Entscheidungszeitpunkt („ex-nunc-Wirkung“). Auf Grund dieses neu geschaffenen Rechtsschutzinstrumentariums ist für die Zukunft abzusehen, dass die Vergabekontrolle in gesteigertem Ausmaß derartige komplexe Konstellationen zu beurteilen haben wird.

7. Pauschalgebühr

Aus Anlass mehrerer Beschwerden gem Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG führte der VfGH von Amts wegen Verfahren zur Prüfung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der Pauschalgebührenregelung des BVergG 2002 durch. In einem Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "Baufaufträge5.000,- €" in der vorletzten Zeile des Anhanges X des BVergG 2002 – somit um die Pauschalgebühren betreffend sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich für Bauaufträge - und die Gesetzmäßigkeit der gleichlautenden Wortfolge in der vorletzten Zeile des § 1 der Verordnung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten.

Mit Erkenntnis vom 3.3.2006, G 91/05, V 69/05, sprach der VfGH aus, dass die genannten Wortfolgen verfassungs- bzw gesetzwidrig waren. Werde ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt, der Auftrag in Losen (Gewerken) vergeben und beteiligen sich Bieter nur an einzelnen Losen, so könne der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses im Unterschwellenbereich liegen und innerhalb dieses ganz geringfügig sein. Nach den Bestimmungen des bereits außer Kraft getretenen BVergG 2002 und der Verordnung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten habe aber ein sich auch nur an einem Los beteiligender Bieter in einem Verfahren die Pauschalgebühr für den Oberschwellenbereich zu entrichten, weil der Auftrag im Rahmen eines Gesamtauftrages vergeben wird, der im Oberschwellenbereich liegt. Diese Regelung sei unsachlich, weil keine Rechtfertigung dafür zu finden sei, dass allein deshalb eine doppelte Gebühr anfällt, weil der Auftrag im Rahmen eines Gesamtauftrages vergeben wird, der im Oberschwellenbereich liegt.

In einem weiteren Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "und 175 Abs 1" in § 177 Abs 1 BVergG 2002 – somit um Pauschalgebühren für die Feststellung von Rechtsverstößen - sowie der Wortfolge "Baufaufträge ... 2.500,- €" in der fünftletzten Zeile des Anhanges X des BVergG 2002 – somit um Pauschalgebühren betreffend sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich für Bauaufträge - und die Gesetzmäßigkeit der gleichlautenden Wortfolge in der

vorletzten Zeile des § 1 der Verordnung über die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten.

Diese Wortfolgen erachtete der VfGH mit Erkenntnis vom 4.3.2006, G 154/05, V 118/05, ebenfalls als verfassungs- bzw gesetzwidrig. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr in gleicher Höhe für jeden der in § 177 Abs 1 BVergG 2002 genannten Anträge - somit für Nachprüfungs-, Feststellungsantrag und Antrag auf Erlassung einer EV – sei unsachlich, da für verschiedene Anträge, die idR entweder überhaupt keinen zusätzlichen oder zumindest keinen annähernd vergleichbaren Verfahrensaufwand der Behörde verursachen, jeweils gleich hohe beträchtliche Pauschalgebühren zu entrichten seien. Die Vergebührung eines Feststellungsantrags nach § 175 Abs 1 BVergG 2002 könne mit der Vergebührung eines Nachprüfungsantrags und eines Antrags auf Erlassung oder Verlängerung einer EV kumulieren. Diese mehrfache Entrichtung von hohen Pauschalgebührensätzen stehe nicht einer vergleichbaren Multiplizierung des Aufwands gegenüber, weil bei jedem weiteren Verfahrensschritt in der Regel auf vorherige Verfahrensschritte zumindest teilweise zurückgegriffen werden könne.

Diesen Aussprüchen des VfGH, welche im BGBl I 2006/52 und 2006/53 sowie BGBl II 2006/174 und 2006/175 kundgemacht wurden, wurde im BVergG 2006 bereits Rechnung getragen:

§ 318 Abs 2, 2. Satz BVergG 2006 lautet: "Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten."

§ 318 Abs 1 BVergG 2006 sieht eine Gebührenpflicht für Nachprüfungsanträge, Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie Feststellungsanträge gem § 331 Abs 1 und 2 BVergG 2006 vor; nicht umfasst ist somit jedoch jener Fall, in dem ein Antragsteller in einem anhängigen Nachprüfungsverfahren, wenn der Zuschlag erteilt oder die Ausschreibung widerrufen wird, den Antrag stellt, das Verfahren als Feststellungsverfahren weiterzuführen (§ 331 Abs 4 BVergG 2006).

Der Antragsteller muss zwar einen gesonderten Feststellungsantrag stellen, eine Gebührenpflicht entsteht jedoch nicht. Es entsteht auch keine Gebührenpflicht bei einer neuerlichen Antragstellung zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung.

In einem weiteren Verfahren ging es um die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge ", 171 Abs 1" in § 177 Abs 1 - dh um Pauschalgebühren für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung - und die Wortfolge „Liefer- und Dienstleistungsaufträge“ in der letzten Zeile des Anhanges X jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl I Nr. 99/2002, - somit Pauschalgebühren betreffend sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich für Liefer- und Dienstleistungsaufträge - sowie um die Gesetzmäßigkeit der Wortfolge „Liefer- und Dienstleistungsaufträge1600 €“ in der letzten Zeile des § 1 der Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes, BGBl II Nr. 324/2002.

Auch diese Wortfolgen erachtete der VfGH als verfassungs- bzw gesetzwidrig (Erkenntnis vom 11.10.1006, G 124/06, V 44/06). Diese Aussprüche des VfGH wurden im BGBl I 2006/157 und BGBl II 2006/433 kundgemacht.

Im Jahr 2006 wurden von den Antragstellern Pauschalgebühren in Höhe von €391.050,-- entrichtet.

8. Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes

Bei der Auswahl berichtenswerter Einzelentscheidungen des BVA wird auf diejenigen Fälle eingegangen, die ein besonderes mediales Interesse hervorgerufen haben, eine gewisse Größenordnung erlangten und zugleich vergaberechtlich relevante Aspekte behandelten.

a) PPP-Ostregion; „A 5“ (Nordautobahn)

Gegenstand dieser Ausschreibung war die Vergabe eines Baukonzessionsvertrags zur Erbringung insbesondere der Planung, der Errichtung, der Finanzierung und des Betriebs von Teilen der "A5" (Nordautobahn), der "S2" (Wiener Nordrand Schnellstraße) und der "S1" (Wiener Außenring Schnellstraße), weiters die Planung, die Errichtung und die Finanzierung von sonstigen Bauwerken.

Mit dem Projekt "PPP Ostregion – Paket 1" sollte in Österreich durch die Vergabe einer Konzession an einen privaten Betreiber erstmals eine alternative Finanzierung für die Realisierung der "A5", der "S1" und der "S2" möglich werden. Die ASFINAG verfolgte damit einerseits das Ziel des Aufbaus alternativer Wettbewerbsstrukturen für die Errichtung und den Betrieb von hochrangigen Straßen, andererseits beabsichtigte sie damit eine Optimierung der Kosten bei höchstmöglichem Risikotransfer an einen privaten Betreiber.

Bei der Vergabe handelt es sich um ein zweistufiges Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich über einen für die Dauer von 33 Jahren abzuschließenden Baukonzessionsvertrag. Dieser wurde gemeinschaftsweit im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union vom 14.09.2004, ABI S 179/2004 Nr. 153379 bekannt gemacht. Der Zuschlag soll nach dem Bestbieterprinzip auf das – gemäß den in der Ausschreibungsunterlage bekannt gegebenen Zuschlagskriterien – technisch und wirtschaftlich günstigste letztgültige Angebot erfolgen.

Gegen die "Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestbieterermittlung" vom 22. Juni 2006 richteten sich zwei Nachprüfungsanträge, wobei von einer Antragstellerin auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt wurde. Diesem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde vorerst stattgegeben. Erst nach vollständiger Vorlage der Unterlagen des Vergabeverfahrens durch die ASFiNAG (ca. zwei Wochen nach Aufforderung zur Vorlage) ergaben der Sachverhalt und eine Interessenabwägung, dass der Antragstellerin kein Schaden aus der Aufhebung der einstweiligen Verfügung und Fortführung des Vergabeverfahrens drohen kann.

Die Nachprüfungsanträge wurden in weiterer Folge mit Bescheid vom 21. August 2006, N/0054-BVA/09/2006-48; N/0055-BVA/09/2006-45, mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei der von der Auftraggeberin gesetzten Handlung nicht um eine gesondert anfechtbare Festlegung während der Verhandlungsphase handelt.

Gegen die letztlich ergangene Zuschlagsentscheidung vom 8. September 2006 wurden wiederum zwei Nachprüfungsanträge, verbunden mit je einem Antrag auf

Erlassung einer einstweiligen Verfügung, gestellt. Den Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde stattgegeben. Während des weiteren Nachprüfungsverfahrens wurden die beiden Nachprüfungsanträge zurückgezogen.

Die beim VwGH eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid vom 21. August 2006, N/0054-BVA/09/2006-48; N/0055-BVA/09/2006-45, wurde ebenfalls zurückgezogen.

b) Nachrichtenagenturdienstleistungen

Im Juli 2006 brachte ein Antragsteller zur GZ F/0004-BVA/08/2006 einen Feststellungsantrag gemäß § 331 Abs 1 Z 4 BVergG 2006, (eventualiter gestützt auf § 331 Abs 1 Z 1 BVergG 2006) ein. In diesem ersten Verfahren zu dem ab 1.2.2006 neu geschaffenen Rechtsbehelf gemäß § 331 Abs 1 Z 4 BVergG 2006 gegen *de facto* - Vergaben wurde ursprünglich nur die Vergabe der Presseaussendungsdienstleistungen des Bundes an eine Konzerngesellschaft eines Konzerns bekämpft. Im Verfahren erweiterte die Antragstellerin ihre Begehren durch Ausdehnung auch auf die sonstigen Dienstleistungen, die dieser Konzern gemäß einem mehrfach geänderten Basisvertrag aus 1994 aktuell an den Bund erbringt. Nach dieser Antragsausdehnung sind neben den Presseaussendungsdienstleistungen insbesondere auch die Einräumung des Nutzungsrechts an journalistischen Berichten zu aktuellem Zeitgeschehen und das Nutzungsrecht an historischen, journalistisch bedeutsamen Daten verfahrensgegenständlich.

Rechtlich ist im Verfahren insbesondere umstritten, ob durch eine teilweise konzerninterne Vertragsaufteilung im Jahr 2000 oder aber durch zwei (weitere) Vertragsänderungen in den Jahren 2001 und 2005 Neuvergaben stattgefunden haben; ob diese allfälligen Neuvergaben zuvor zu einer Vergabebekanntmachung führen hätten müssen; ob eine Gesamtleistungsvergabe (Presseaussendungen, Basisdienst und Nutzung der historischen Daten in einem Vertrag) rechtens durchgeführt werden durfte; ob die Antragstellerin für die Gesamtleistung oder aber für einzelne Teilleistungen überhaupt für eine Leistungserbringung in Betracht kommt

und ob dies⁷ rechtserheblich ist; und schließlich, ob die einschlägigen, relativ kurzen Antragsfristen in § 332 BVergG 2006 gemeinschaftsrechtskonform sind.⁸

Das BVA hat in diesem Verfahren am 7.11.2006 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und zu den aufgezeigten Fragen ein Auslegungsurteil des EuGH gemäß Art 234 EGV einzuholen.⁹

Mit dieser Vorgangsweise wurde gewährleistet, dass die Antragstellerin nicht vorschnell (möglicher Weise gemeinschaftsrechtswidrig) in ihrem Rechtsschutzanliegen beschnitten wird; andererseits aber auch, dass - hinsichtlich der Gegenparteien - nicht ohne endgültige Klärung der *in casu* mehrfach auslegungsbedürftigen Gemeinschaftsrechtslage durch den dafür letztlich zuständigen EuGH - in die streitigen, für das nationale Mediengeschehen bedeutsamen Rechtsverhältnisse der Gegenparteien eingegriffen wird.

c) Justizzentrum Wien

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens war die Beteiligung an einer gemischt-wirtschaftlichen Kooperationsgesellschaft mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. in Form einer Projekt-GmbH, wobei der Zuschlagsempfänger nicht nur ein Grundstück, auf dem das Justizzentrum errichtet werden soll, zur Verfügung stellen sollte, sondern auch an der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen für die architektonische Planung des Justizzentrums und der Planung im Anschluss an diesen Wettbewerb mitwirken sollte und den Bau des Justizzentrums als Generalunternehmer übernehmen sollte.

Das Vergabeverfahren wurde in Form eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit der Besonderheit europaweit ausgeschrieben, dass in der ersten Stufe des

⁷ In Abhängigkeit von der Auslegung des Schadensbegriffs der Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG und den innerstaatlichen Umsetzungsnormen.

⁸ Im Gemeinschaftsrecht werden legislatives, exekutives bzw judikatives Unrecht staatshaftungsrechtlich in gleicher Weise als schadenersatzauslösend beurteilt. Damit stellte sich die Fristfrage insbesondere vor dem Hintergrund des vom EuGH judizierten Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes für die Durchsetzung subjektiver Rechte, weil die Antragsfristen des § 332 BVergG 2006 im Vergleich zu den allgemeinen Schadenersatzfristen des § 1489 ABGB und der Fristhemmungsvorschrift des § 1496 ABGB in deren Auslegung gemäß der hM relativ kurz erscheinen.

⁹ Das Vorabentscheidungsersuchen wurde am 10.11.2006 abgefertigt und ist beim EuGH zu C-454/06 protokolliert. Zum Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens siehe auch die Ausführungen unter „Europäischer Gerichtshof“.

Verhandlungsverfahrens ein Standortwettbewerb in Form eines offenen Wettbewerbs integriert wurde.

Ergebnis war die Bewerberauswahl, wobei - entsprechend dem Ergebnis des Wettbewerbs - die Bewerber zur Legung eines Angebotes eingeladen wurden.

Diese Bewerberauswahl wurde von einem Bewerber, der erst durch das Ausscheiden eines anderen Bewerbers als Nachrücker zur Abgabe eines Angebotes einzuladen war, vor dem BVA angefochten.

Im Verfahren vor dem BVA stellte sich heraus, dass das Angebot des antragstellenden Bewerbers auszuschneiden war, da dieses nicht ordnungsgemäß und somit rechtsgültig gefertigt gewesen war. Damit hatte das BVA das Antragsbegehren zurückzuweisen, da das Angebot des Antragstellers für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage kam und diesem kein Schaden erwachsen kann, was jedoch entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen eine Antragsvoraussetzung darstellt.

d) E-Finanz (Finanz-Redesign)

Inhalt dieses Beschaffungsvorganges ist die grundlegende und umfassende funktionale Neugestaltung der IT-Unterstützung für die Kernprozesse der gesamten österreichischen Finanzverwaltung (Steuer und Zoll).

In einem Nachprüfungsverfahren zu diesem Vergabeverfahren wurde die Entscheidung des Auftraggebers Bund, vertreten durch den BMF, dieser vertreten durch die BBG hinsichtlich des Ausscheidens eines Angebotes eines Bieters im Verhandlungsverfahrens für nichtig erklärt. Dazu wurde vom BVA festgehalten, dass - sofern im Vergabeverfahren vom Auftraggeber nicht bestimmte Leistungsinhalte oder Rahmenbedingungen für alle Verfahrensbeteiligten eindeutig erkennbar definitiv gestellt werden - in einem Verhandlungsverfahren über den gesamten Verhandlungsgegenstand verhandelt werden darf und daher entsprechend verhandelbar angeboten werden können. Das Vergabeverfahren wurde 2006 nicht abgeschlossen.

Innerstaatliche Neuerungen

Bundesvergabegesetz 2006

Mit dem BVergG 2006, BGBl I 2006/17, wurden die mit den Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG festgelegten neuen gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der Judikatur von EuGH, VfGH und VwGH umgesetzt. Die Bestimmungen für den Sektorenbereich finden sich nunmehr weitgehend getrennt von jenen des klassischen Bereichs.

Beispielsweise werden folgende Punkte als wesentliche Neuerungen hervorgehoben:

- Regelung der neuen, von den Richtlinien vorgesehenen Vergabearten, wie Rahmenvereinbarung (Ausdehnung auf den Oberschwellenbereich), dynamisches Beschaffungswesen, wettbewerblicher Dialog
- Einführung von Abänderungsangeboten
- Neue gesondert anfechtbare Entscheidungen (neu ist nunmehr, dass nicht nur das Ausscheiden eines Angebotes, sondern auch die Widerrufsentscheidung anfechtbar ist. Zum Zweck der Widerrufsanechtbarkeit wird zwischen Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung unterschieden. Der Widerruf darf erst nach Ablauf einer Frist von (grundsätzlich) 14 Tagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung erklärt werden)
- Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften sind als solche parteifähig zur Geltendmachung der ihnen durch dieses Bundesgesetz eingeräumten Rechte
- Die Erlassung einer einstweiligen Verfügung kann nunmehr auch dann beantragt werden, wenn noch kein Nachprüfungsantrag gestellt worden ist.
- Entfall der Gebühren nach dem Gebührengesetz
- Wegfall der Teilnahmeanträge
- Entfall der Bundes-Vergabekontrollkommission

Nicht zuletzt bedingt durch den Ausspruch des VfGH in mehreren Erkenntnissen, dass die Gebührenregelung des BVergG 2002, welche teilweise auch in das BVergG 2006 übernommen wurde, verfassungswidrig war, ist eine Neufassung des BVergG 2006 erforderlich. Am 17. Jänner 2007 wurde ein Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das BVergG 2006 geändert wird, zur Begutachtung versandt.

Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen und Mitteilungen auf Grund des Bundesvergabegesetzes 2006

Mit dem BGBl II 2006/36 wurden die Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen und Mitteilungen auf Grund des BVergG 2006 kundgemacht. Demgemäß dieser Kundmachung sind Bekanntmachungen und Mitteilungen im online-Verfahren über die Internetseite <http://simap.eu.int> der Kommission zur Verfügung zu stellen. Ist eine Onlineübermittlung nicht möglich, sind diese elektronisch, sollte auch dies nicht möglich sein, per Fax, zu übermitteln.

Schwellenwerteverordnung

Am 23. Mai 2006 wurde die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Anpassung der im Bundesvergabegesetz 2006 festgesetzten Schwellenwerte - Schwellenwerte-Verordnung 2006, im BGBl II 2006/193 kundgemacht.

PublikationsmedienV

Am 18.9.2006 trat die neue PublikationsmedienV, kundgemacht im BGBl II 2006/300, in Kraft. Damit wurde die elektronische Version des Amtlichen Lieferungsanzeigers, der als Teil des Amtsblattes zur Wiener Zeitung erscheint, als Publikationsmedium für Leistungsvergaben, die in den Vollzugsbereich des Bundes fallen, festgelegt. Die Wiener Zeitung GmbH hat gemäß § 1 Abs 2 Z 5 PublikationsmedienV 2006 sicherzustellen, dass der Zugang zu den Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers frei, kostenlos und vollständig sowie grundsätzlich jederzeit und sofort möglich ist.

Europa

Schwellenwerte

Mit Verordnung (EG) Nr 2083/2005 der Kommission vom 19.12.2005 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wurden die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe für den Zeitraum 1.1.2006 bis 31.12.2007 festgelegt. Diese Verordnung ist unmittelbar anwendbar, sodass die höheren Schwellenwerte gemäß den §§ 12, 180 und 214 BVergG 2006 ab 1.2.2006 nicht gelten.

Europäische Kommission

1. Vorschlag der Kommission zur Änderung der RMRL

Am 4. Juni 2006 (KOM (2006) 1995 endgültig) hat die Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der beiden Rechtsmittelrichtlinien (89/665/EWG und 92/13/EWG) beschlossen. Dabei steht die Einführung einer Stillhaltefrist von idR 10 Tagen zwischen Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung, zu der es in einigen Mitgliedsländern schon derzeit nationale Regelungen gibt, im Vordergrund. Weiters wird im RL-Vorschlag ua das Problem des Rechtsschutzes gegen rechtswidrige freihändige Vergaben von Aufträgen einer Regelung zugeführt.

2. Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen

Diese Mitteilung wurde im Amtsblatt der EU, C 179/2 vom 1.8.2006, veröffentlicht. Sie stößt jedoch auf große Skepsis der Mitgliedstaaten, die deutsche Bundesregierung hat gegen diese „Unterschwellen-Mitteilung“ bereits eine Klage gemäß Art 230 EG-V gegen die Kommission eingebracht.

3. Erläuterungen der Kommission

Zum neuen Vergabeverfahren „Wettbewerblicher Dialog“ sowie zur Rahmenvereinbarung hat die Kommission Erläuterungen verlautbart.

Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation

Homepage

Seit dem Inkrafttreten des BVergG 2006 am 1. Februar 2006 ist der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages vom Vorsitzenden des zuständigen Senates unverzüglich im Internet bekannt zu machen¹⁰. Darüber hinaus ist auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet kundzumachen. Auf der Homepage des BVA werden daher unter der Rubrik „Amtstafel“ die entsprechenden Veröffentlichungen online zur Verfügung gestellt.

¹⁰ § 323 Abs 1 BVergG 2006.

Ebenso befinden sich auf der Homepage des BVA die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung des BVA.

Um die Homepage des BVA für den interessierten Leser, insbesondere auch jener aus dem Ausland, noch attraktiver zu gestalten, werden seit dem 2. Halbjahr 2005 die Organisation, das Organigramm und die Kontaktadresse des BVA auf der Homepage auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Dass dieses Service sehr gut aufgenommen wird, zeigt der Zuwachs der Abfragen aus dem Ausland im Vergleich zum Jahr 2005: Während die internationalen Abfragen im Durchschnitt des Berichtszeitraumes 78,4% betragen, lagen diese im 2. Halbjahr 2005 im Durchschnitt bei 74,12%.

Im Durchschnitt haben im Jahre 2006 pro Monat rund 4369 Interessierte (2005: 2776), davon ca. 1834 regelmäßig (2005: 1125), die Homepage besucht. Der Anteil jener Besucher, die regelmäßig Einschau in die Homepage halten, ist somit gegenüber dem Jahr 2005 stark angestiegen. Die durchschnittliche Besuchsdauer pro Anwender ist mit rund 16 Minuten gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zurückgegangen (2005: 18 Minuten), doch wurden dabei im Durchschnitt rund 136.800 hits (2005: 106.310 hits) verzeichnet.

Vergaberechtstagungen

Im Berichtszeitraum fanden zwei Vergaberechtstagungen im BVA statt. Im Mittelpunkt der ersten Tagung, die am 1. Februar 2006 stattfand, stand das neue BVergG 2006, welches am selbigen Tage in Kraft getreten war. Themenschwerpunkte waren insbesondere der Rechtsschutzbereich, die Neuregelungen im Sektorenbereich sowie neue Vergabeverfahren.

Der Schwerpunkt der zweiten Tagung, welche am 6. und 7. Dezember 2006 stattfand, lag insbesondere auf der geplanten Novelle zum BVergG 2006, dem Rechtsschutz in den Bundesländern sowie den vergaberechtlichen Entwicklungen in Europa und Osteuropa. Abgerundet wurden diese Themen insbesondere mit einem

Vortrag über die Auswirkungen der Entscheidungen vergabespezifischer Rechtsschutzbehörden auf den zivilrechtlichen Schadenersatz.

Seminar

Am 22. und 23. Dezember 2006 fand im BVA für alle Senatsvorsitzenden ein Mediationsseminar statt. Im Mittelpunkt dieses Seminars standen das Kennenlernen der Grundlagen der Mediation, die Anwendbarkeit der Mediationstechniken in den Bereichen Konfliktanalyse/Konflikterhellung, Konfliktbearbeitung sowie Konfliktlösung anhand zahlreicher Praxisbeispiele des BVA und der Mediationsprozess.

Entwicklung der Rechtsprechung

Am 1. August 2006 fand im BVA ein Meinungsaustausch mit UnivProf. Dr. Rudolf Thienel über spezifische Rechtsprobleme des BVergG 2006 und die Rechtsprechung des BVA statt.

Internationale Besuche

Im Mai 2006 befand sich Herr Predrag Jovanovic, Direktor des serbischen Vergabeamtes, auf Studienbesuch in Österreich. Im Rahmen dieses Besuches wurde die Organisation des BVA und der gesamte Ablauf des Nachprüfungsverfahrens in Österreich präsentiert und näher erläutert. Auch die derzeitige Strukturierung des österreichischen Vergaberechts und des Rechtsschutzes waren von großem Interesse für Herrn Jovanovic. Bei der mehrstündigen Präsentation wurde besonders auf das System der gesondert anfechtbaren Entscheidungen eingegangen. Weiters wurde im Vortrag auch auf die Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle der Bescheide des BVA durch VwGH und VfGH eingegangen. Von Interesse war ebenso die Erörterung der Erlangung von Schadenersatz nach Abschluss eines positiven Feststellungsverfahrens.

Im Zuge der Teilnahme beim EU Public Procurement Learning Lab Meeting am 10. November 2006 informierten sich Frau Jasmina Milenkovic und Frau Tatjana Ribic

vom serbischen Vergabeamt ebenfalls über Vergabepaxis und Vergaberecht in Österreich. Wiederum wurde das österreichische Vergaberecht dargestellt.

Am 1. Dezember 2006 war eine Delegation der Public Procurement Regulatory Commission aus dem Kosovo unter der Führung des Präsidenten Herrn Ilaz Duli zu einem Informationsbesuch im BVA. Senatsvorsitzende präsentierten die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich des BVA und gaben einen Überblick über das österreichische Vergaberecht.

Rechnungshofprüfung

Im Berichtszeitraum erfolgte der Abschluss der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof. Nach Vorlage des Rohberichtes ergingen Stellungnahmen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie des Vorsitzenden des BVA. Der Endbericht wurde sodann dem Parlament übermittelt¹¹. Zusammenfassend stellte der Rechnungshof fest, dass „das Bundesvergabeamt die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß“ erfüllte, zugleich sah er aber ein Einsparungspotenzial.

Das BVA hat die konkreten vorgeschlagenen Maßnahmen des Rechnungshofes soweit wie möglich noch im Jahr 2006 berücksichtigt und umgesetzt. Der im Spätherbst 2006 dem Parlament vorgelegte Bericht wurde dem zuständigen Ausschuss bereits zugewiesen, eine inhaltliche Auseinandersetzung konnte bis Jahresende 2006 nicht erfolgen.

Elektronischer Akt

Am 1. Februar 2006 wurde der elektronische Akt (ELAK) des Bundes auch im BVA produktiv gesetzt. Damit hat das BVA einen weiteren wichtigen Schritt zur Teilnahme am e-Government-Programm der Bundesregierung verwirklicht. Hinsichtlich der Verwaltungsakten wurden keine negativen Erfahrungen gesammelt, hingegen sind die konkreten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren noch immer nur in papierenen Originaldokumenten gültig. Auch wenn sich die Behandlung der

¹¹ Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2006/10, Gz 860.052/002-S3-1/06

einzelnen Fälle nicht problemlos im ELAK darstellen lässt, sind die Erfahrungen für die Weiterentwicklung des Systems in Richtung Rechtsschutzbehörden von gewissem Interesse. Jedenfalls wurde sichergestellt, dass die Tätigkeit des BVA durch die Einführung des ELAK nicht behindert wurde.

Telearbeit

Seit Mai 2005 machen drei Senatsvorsitzende von der in § 36a BDG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung zu verrichten (Telearbeit). Dieses Pilotprojekt ist jeweils für ein Jahr befristet. Die dafür notwendige informations- und kommunikationstechnische Ausstattung (Laptop, Handy) wurde vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt. Die Telearbeiter haben jedenfalls zwei Tage pro Woche ihre dienstlichen Aufgaben an der Dienststelle zu verrichten und können drei Tage pro Woche an ihrem Heimarbeitsplatz arbeiten (Telearbeitstage). Wenn es dienstlich erforderlich ist, kann der Telearbeiter jederzeit seine Aufgaben an der Dienststelle verrichten. Nach nunmehr fast zwei Jahren Telearbeit im BVA zeigte sich, dass das Instrument der Telearbeit sowohl was die technische Seite als auch was die behördeninterne Kommunikation betrifft praxistauglich ist. Telearbeit wird von den betroffenen Senatsvorsitzenden insbesondere wegen dem mit der Einsparung an Fahrzeit (zur Dienststelle und retour) verbundenen Zeitgewinn geschätzt. Aus der Sicht des Dienstgebers ist es zu keinen bemerkenswerten Schwierigkeiten gekommen, jedoch konnte eine gesteigerte Arbeitszufriedenheit und Motivation der Telearbeiter festgestellt werden. Eine Beurteilung umweltschutzrelevanter Aspekte durch geringere Verkehrsbelastung kann nur im größeren Zusammenhang erfolgen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich das Instrument der Telearbeit seit nunmehr fast zwei Jahren bewährt hat und in Zukunft beibehalten und ausgebaut werden sollte.

Parlamentarische Anfrage

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 67/J betreffend das Nachprüfungsverfahren im Vergabeverfahren „PPP Ostregien - Paket 1“ (A5 Nordautobahn) wies der BMWA ausdrücklich darauf hin, dass dies ein konkretes

Nachprüfungsverfahren vor dem verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellten BVA betrifft; der Gegenstand der Anfrage daher nicht in den Vollziehungsbereich des BMWA fällt und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt.

Personalia

Im Februar 2006 hat ein Senatsvorsitzender das BVA verlassen und wechselte in eine Anwaltskanzlei. Eine Nachbesetzung ist nicht vorgesehen.

Ein Verwaltungslehrling hat im September 2006 seine Lehrzeit im BVA begonnen.